

Rieser Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Telegraphen-Adresse
„Tageblatt“, Riesa.

Bezugspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa

Nr. 173.

Donnerstag, 29. Juli 1897, Abends.

50. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßla oder durch Anzeiger frei im Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kassell. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei im Haus 1 Mark 65 Pfg. Einzelhefte 5 Pfg. Anzeigen-Nummern für die Kuranten sind Ausgabebeleg bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftshaus Kaffianstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung.

Von der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft und dem Bezirksausschusse ist die von der Gemeinde Streumen beschlossene Einziehung des von Streumen nach Marktstieblig führenden Communicationsweges, Parzelle Nr. 416 des Flurbuches von Streumen, als öffentlicher Weg genehmigt worden, nachdem die genannte Gemeinde sich verpflichtet hat, diese Wegstrecke als Wirtschaftsweg fortbestehen zu lassen und in fortkömmlichen Zustande zu erhalten.

Großenhain, den 23. Juli 1897.

Königliche Amtshauptmannschaft.
v. Willucki.

C. 2605.

In.

Im Hotel zum „Kronprinz“ hier sollen

Wittwoch, den 4. August 1897,

Vorm. 11 Uhr,

2 braune Pferde (Stuten) gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.
Riesa, 27. Juli 1897.

Der Ger.-Vollz. beim R. Amtsger.
Secr. Eitam.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, 29. Juli 1897.

Nach den neuesten Publikationen der Zeitschrift des Königl. Statist. Büreaus wurden in den Personenstandsregistern der Amtshauptmannschaft Großenhain im Jahre 1895 insgesamt 3023 Geburten beurkundet, 927 in den drei Stadtgemeinden, 2096 in den Landgemeinden. Unter den Geburten befanden sich 36 Zwillinggeburten und 3 Drillinggeburten. Dem Geschlechte nach waren es insgesamt 1546 Knaben und 1477 Mädchen, es war also ein Plus von Knabengeburt (+ 69) zu verzeichnen. Davon kamen auf die drei Stadtgemeinden 464 Knaben und 463 Mädchen, auf die Landgemeinden 1082 Geburten männlichen Geschlechts und 1014 Geburten weiblichen Geschlechts. Todgeborene wurden außerdem im Jahre 1895 insgesamt im Bezirke 115 Personen, 66 männlichen und 49 weiblichen Geschlechts, 37 in den drei Städten, 78 in den Landgemeinden. Unter den 3023 Geburten waren unehelich lebend Geborene 265, 141 Knaben und 124 Mädchen, 81 in den Städten und 184 auf dem Lande. In demselben Jahre waren in den Bezirken der Amtshauptmannschaft Großenhain insgesamt 1604 Personen gestorben, 834 Personen männlichen Geschlechts und 770 Personen weiblichen Geschlechts; auf die Städte entfielen davon 566, auf das Land 1038 Todesfälle. Ein ziemlich hoher Procentatz entfiel dabei auf Kinder, die vor erfülltem ersten Lebensjahre starben. Unter den 1604 Verstorbenen waren Kinder unter einem Jahre 665, 358 Knaben und 307 Mädchen, in den Städten starben Kinder unter einem Jahre 231, auf das Land kamen 434 solche Sterbefälle.

Amthlicher Bekanntmachung zufolge ist nunmehr auch über die im Verwaltungsbezirke der Döbber Amtshauptmannschaft belegenden Döbber, Seerhausen, Kalkth, Manitz, Gropitz, Ragwitz, Gerabitz, Pleiß und Söbzig die Hundesperre bis mit dem 13. October d. J. verläßt worden.

Der preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten verordnet: Mehrfach vorgekommene Fälle, in denen fliehende Frevler während der Flucht Dörkang gesucht und sich plötzlich gegen den sie verfolgenden Forst- und Jagdbeamten wendend, von ihren Schusswaffen Gebrauch gemacht und diese geladener oder schwer verlegt haben, sowie die fortgeschrittene Technik in der Konstruktion der Schusswaffen, welche es den Frevlern ermöglicht, auch während eiliger Flucht ein bereits abgeschossenes Gewehr mit Leichtigkeit wieder schußfertig zu machen, lassen es mir nicht anständig erscheinen, das unbedingte Verbot des Gebrauchs der Waffen gegen fliehende Frevler noch weiter ausrecht zu erhalten. Ferner erscheint es mir zureichend, die im Art. 3 der Instruktion gegebene Einschränkung hinsichtlich der Art der zugelassenen Waffen zu beseitigen, insbesondere, um dadurch den Forst- und Jagdbeamten die Möglichkeit zu gewähren, auch von dem Revolver Gebrauch zu machen. Mit Rücksicht hierauf wird der Art. 3 der genannten Instruktion aufgehoben und der Art. 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Beim Gebrauch der Waffen müssen die Forst- und Jagdbeamten sich stets vergegenwärtigen, daß solcher nur soweit stattfinden darf, als die Erfüllung des bestimmten Zweckes, die Polz- oder Wildtöbe, oder die Forst- und Jagd-Kontraventionen bei thätlichem Widerstande oder gefährlichen Drohungen unschädlich zu machen, es unerlässlich erfordert. In der Regel sind daher die Waffen nicht gegen fliehende Frevler zu gebrauchen. Legt in dessen ein auf der Flucht befindlicher Frevler auf erfolgte Aufforderung die Schusswaffe nicht sofort ab, oder nimmt er dieselbe wieder auf, und ist außerdem nach den besonderen Umständen des einzelnen Falls in dem Nichtabgeben oder Wiederausnehmen der Schusswaffe eine gegenwärtige, drohende Gefahr für Leib oder Leben des Forst- oder Jagdbeamten zu

erklären, so ist letzterer auch gegen den Fliehenden zum Gebrauch seiner Waffen berechtigt. In jedem Falle sind die Waffen nur so zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen so viel als möglich vermieden werden. Deshalb ist beim Gebrauch der Schusswaffe der Schuß möglichst nach den Beinen zu richten und beim Gebrauch des Hirschfängers der Hieb nach den Armen des Gegners zu führen. Uebrigens muß beim Gebrauch der Schusswaffe die größte Vorsicht angewendet werden, damit durch das Schießen nicht dritte Personen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontravention sich zufällig in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieser Hinsicht ist besonders dann Aufmerksamkeit nötig, wenn nach einer Richtung geschossen wird, in der sich eine Landstraße, oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch ist der Gebrauch der Schusswaffe überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung von Feuergefahr möglichst zu vermeiden.“

Die Frage: „Wer ist Fabrikant, und wer ist als Handwerker zu betrachten?“ welche bisher den Gerichten wie auch den Vätern viel Kopfzerbrechen verursacht hat, wurde endlich vom Reichsgericht beantwortet. Bis jetzt wurde eine Arbeitsstätte, in welcher 10 Arbeiter und mehr beschäftigt sind, als Fabrik betrachtet, und danach wurden die Bestimmungen des Unfall-Versicherungsgesetzes zur Anwendung gebracht. Wie jedes praktische Beispiel lehrt, ist diese Ansicht absolut falsch, da die Anzahl der Arbeiter immer noch nicht auf einen Fabrikbetrieb schließen läßt. Auch die Aufstellung für fabrikmäßige Arbeit die Benutzung der Maschine als entscheidendes oder nur mitentscheidendes Merkmal hinzustellen, ist nicht stichhaltig, da niemals die Grenze zwischen Maschine und Werkzeug festgesetzt werden kann und selbst die Einfügung eines Motors in den Betrieb nicht für das Entscheidende, das Fabrikat, maßgebend ist. Das Reichsgericht hat daher einen anderen Grundlag festgesetzt und dieser ist die Arbeitstheilung. Arbeiter der produzierende Arbeiter allein an der Fertigstellung des Werkes, so ist „Handwerk“ vorliegend. Arbeiten jedoch verschiedene Arbeiter zur Fertigstellung, jeder nur an einem Theile des Fabrikates, so ist das eine „Fabrikthätigkeit“.

Auf die Frage: „Wie ist Radfahren gesund?“ giebt eine unter diesem Titel erschienene Schrift von Dr. Martin Siegfried (Verlag von Bergmann, Wiesbaden) folgende Auskunft: 1) Fahre in den ersten Lehrstadien nie mehr als 1/2 bis 1/3 Stunde mit Einschluß der Erholungsstunden. 2) Krampfschmerzen sind unter allen Umständen zu vermeiden. 3) Steils ist nur so schnell zu fahren, daß die Atmung noch mit geschlossenem Munde erfolgen kann. Die Fahrgeschwindigkeit halte sich dementsprechend im Allgemeinen in den Grenzen der einer Droschke, im Mittel 1 km in sechs bis fünf Minuten. 4) Wer die V-fahrt hinter sich hat, mache zunächst keine Fahrten über 1/2 Stunde ohne Unterbrechung. Später soll für die ununterbrochene Fahrt die Dauer von einer Stunde als Maximum gelten. 5) Fahre sofort langsamer, sobald du irgend welche Herzbeschwerden verspürst oder deine Atmung merklich beschleunigt wird. Bei Herzlopfen ist ausnahmslos abzustehen, die Pulszahl soll nie über 120 in der Minute steigen. 6) Sitze ab vor allen größeren Steigungen! Müdigere nimm in Schlangenwindungen. 7) Die Erfrischungen mügen während der Fahrt in kleinen Mengen kalten Wassers bestehen, in den Erholungsstunden in mäßigen Portionen warmen Kaffees oder Chocolade, auch Bouillon, wenn erstere nicht zu haben sind — niemals in Alkohol. Dieser sollte stets erst nach der Heimkehr oder während einer längeren Essenspause genossen werden. 8) Reide dich zweckentsprechend zu jeder Radfahrtdauer nach dem Grundsatz: leichte, poröse gewebte Unterbekleidung, luftdurchlässige

wollene Oberbekleidung, bei welcher jegliche Kattunfütterung vermieden ist — keinen festen Gürtel, keine beinumschnürenden Strumpfbänder, keine beengenden Stiefel und Schnallen, Kopfbedeckung ohne Schweißleber. — Wer diese Regeln beobachtet, wird mit Genuß radeln und auch bei täglichem Radfahren während und neben der Berufstätigkeit nur die wohlthätigsten Folgen solcher Leibesübung verspüren, die ihn sogar befähigen wird, seinen sonstigen Geschäften mit steigender Frische nachzukommen.

Kommarsch, 28. Juli. Der lebhafteste Besuch, welchen die Glasfabrik der Herren Wenzel seit Eröffnung des Betriebes nunmehr an jedem Sonntage wie auch an den Wochentagen seitens des hiesigen Publikums gefunden hat, beweist, wie lebhaft das Interesse ist, welches man der Fabrik, deren Einrichtungen, wie insbesondere der Fabrikation des Glases hier entgegenbringt. Am Montag ist nun, nachdem der Schmelzofen schon eine ganze Reihe von Tagen in Thätigkeit war und flott daran producirt wurde, auch der Streckofen in Betrieb genommen worden und eine große Menge fertiger Glaswaren steht bereit, um in demselben weiter verarbeitet zu werden. Die Fabrik hat bereits große Aufträge abgeschlossen, so daß sie vollaus zu thun hat, die Arbeit bis zu den festgesetzten Termin bewältigen zu können. Wie schon früher erwähnt, wird der zweite Schmelzofen erst später fertig, vielleicht in einigen Wochen. Ist auch dieser in Gebrauch genommen, dann geht die Production ohne Unterbrechung.

Döbber. Auf Anregung der kirchlichen Behörde ist der hiesige Gemeinderath aufgefordert worden, der Frage näher zu treten, ob nicht Döbber mit den benachbarten, jetzt nach Schatz eingeparzten Döbber, Ragwitz, Roschwitz, Ragwitz u. s. w. zu einer neuen Kirchfahrt mit der Kirche und Barre in Döbber zu vereinen sein sollte.

Rehefeld. In Rehefeld und Umgegend sieht man dem jedesmaligen Aufenthalte der Königl. Majestät im wäpischen Jagdhaus mit großer Freude entgegen. Für das am 3. August in Aussicht genommene Eintreffen der Allerhöchsten Herrschaften sind alle Vorbereitungen getroffen worden. Bis 20. August gedenkt Ihre Majestät die Königin an ihrer Lieblingsstätte zu weilen, während in dieser Zeit Sr. Maj. der König zur Erledigung von Regierungsgeschäften in sich wiederholt nach Dresden bezieht. Am 22. August wohnen beide Königl. Majestäten dem Albertfeste im Königl. Großen Garten bei.

Aus dem oberen Elbthale, 27. Juli. Seit etwa 3 Tagen macht sich infolge der hier eingetretenen Wasserzunahme ein reger Verkehr nach Böhmen hinein bemerkbar. Heute fuhren zahlreiche Schlepplüge von Schandau nach Niedergrund—Laube-Teichen, so daß am letztgenannten Umschlagplatze heute Vormittag 48 Schiffe (Eldlässe) und 2 Eildampfer vor Anker lagen. Um das Ein- und Ausladen der Fahrzeuge zu erleichtern, waren 15 Dampfsträhne in Thätigkeit. Bis 24. d. Mts. sind insgesamt 1184 böhmische Flüsse am Zollamte Hirschmühle-Schöna verjohlt worden, das sind 227 Floßholztransporte mehr, als um die gleiche Zeit des Vorjahres; hingegen stand der Schiffsahrtverkehr um 18 Fahrzeuge nach, denn bis mit 24. Juli sind 4276 beladene Schiffe aus Böhmen nach Deutschland eingefahren.

Freiberg, 27. Juli. Die Professoren der Königl. Bergakademie in Freiberg haben an den montanistischen Klub für die Bergreviere Teplitz—Bräg—Roznau in Teplitz folgende Zuschrift gerichtet: „Den deutschen Jagdgenossen im böhmischen Nachbarlande sprechen die Unterzeichneten, die sich ihnen in der Gleichheit der Bestimmung, wie in Verehrung und Dankbarkeit verbunden fühlen, anlässlich der schweren Bedrängnis, welche über das Deutschtum in den österreichischen Ländern gekommen ist, ihre tief empfundene Theilnahme aus, versichernd, daß sie, was die Zukunft auch bringen mag,